

# S a t z u n g

## des Vereins Arche Deutschland e.V.

### Präambel:

Der Verein Arche Deutschland e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen und Belange seiner örtlichen Trägervereine auf nationaler Ebene und gegenüber der Internationalen Föderation der Arche. Grundlage hierfür bildet die Charta der Arche. Der Verein ist eingebunden in das Leben und die Anliegen der Arche weltweit.

Die in unserer Identitäts- und Auftragserklärung formulierten Ziele und Werte möchten wir in die Gesellschaft hineinragen. Wir engagieren uns dafür, dass Menschen mit und ohne Behinderung mit ihrer jeweiligen Religion und Kultur das Leben miteinander teilen.

Wir wertschätzen die Vielfalt der Gemeinschaften und setzen uns zugleich für eine gemeinsame Vision ein.

### § 1 Grundlage und Voraussetzung

Grundlage für die Arbeit des Vereins ist die Charta und die Konstitution der Internationalen Föderation der Arche. Der Verein ist eingebunden in die Strukturen der Internationalen Föderation der Arche und erkennt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Rechte als bindend an.

### § 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Arche Deutschland e.V.“. Der Verein ist bereits in das Vereinsregister 15537 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
2. Der Verein verwendet ein Logo gemäß den Richtlinien der Internationalen Föderation der Arche.
3. Der Sitz des Vereins ist Tecklenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Förderung, Koordination und Unterstützung seiner örtlichen Arche Gemeinschaften, die zur Internationalen Föderation der Arche gehören und solcher Projektgruppen in Deutschland, die eine Aufnahme in die Internationale Föderation anstreben.
2. Der Verein arbeitet zusammen mit Arche International und anderen Gemeinschaften und Gremien innerhalb der Föderation.
3. Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen mit einer Behinderung ihren Platz in der Gesellschaft zu sichern und ihre Rechte zu vertreten.
4. Auf der Grundlage seiner christlich-ökumenischen Identität vertieft der Verein sein eigenes christliches Selbstverständnis und tritt ein für den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen.
5. Der Verein koordiniert und entwickelt Handlungsempfehlungen bezüglich der Belange von Mitarbeitenden örtlicher Gemeinschaften.

6. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising.
7. Der Verein betreibt Solidaritätsarbeit zur Unterstützung von Arche-Gemeinschaften im Ausland.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschrift des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" nach § 51 bis 61 der Abgabenordnung AO. Seine Tätigkeit richtet sich auf die Unterstützung solcher Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglieder sind die Trägervereine von Arche Gemeinschaften in Deutschland, die als bestätigte oder Probe-Mitglieder der Internationalen Föderation der Arche angehören.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Auflösung des örtlichen Vereines, dessen Ausschluss aus der Internationalen Föderation der Arche oder dessen Austritt.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird 12 Monate nach der Zustellung wirksam.
5. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur im Einvernehmen mit den Regelungen der Mitgliedschaftsvereinbarungen zwischen den örtlichen Gemeinschaften und der Internationalen Föderation der Arche getätigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder benennen je 2 Vertreter (Delegierte) für die Mitgliederversammlung. Bei mehr als 10 Menschen mit Behinderungen kann für jede weitere volle Zehnerstelle ein zusätzlicher Delegierter in die Mitgliederversammlung entsandt werden (20:+1, 30:+2, 40:+3, ...).

3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitglieder bzw. Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuladen.
5. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vorher schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
6. Ein Delegierter kann alle Stimmen seines Vereins schriftlich auf sich übertragen lassen.
7. Der Vorstand hat zwei Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
9. Beschlüsse sind auch ohne Mitgliederversammlung rechtswirksam, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von 14 Tagen schriftlich erklären. Dabei muss unter den eingegangenen Stimmen eine Mehrheit zustande kommen. Über Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des/der Kassenwartes/-wartin.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit, die Vermögenslage sowie die getätigten und geplanten Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Beschußfassung über die Entlastung des Vorstandes wegen der Tätigkeit eines Jahres.
4. Beschußfassung über Wirtschaftspläne und Stellenpläne
5. Der jährliche Haushalt finanziert sich durch die festgesetzten Mitgliedsbeiträge gemäß des Verteilungsschlüssels nach Anzahl der betreuten Bewohner der örtlichen Gemeinschaften. Dieser ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Die festgesetzten Beiträge sind in zwei Raten in der Regel spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu leisten. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, zusätzliche Mittel einzuwerben.
6. Die Beschußfassung über Zielvereinbarungen im folgenden Kalenderjahr
7. Beschußfassung über Satzungsänderungen
8. Beschußfassung über Auflösung des Vereins

## **§ 9 Beschußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit die Stellvertretung.

2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
4. Für die Wahl des ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden sowie des Kassenwärts ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keine der Personen eine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/-in) und dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin.  
Diese besonderen Funktionsträger werden für die Dauer von mindestens 4 bis maximal 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Vorstandstätigkeit wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.
  - und je einem/einer Vertreter/-in aus den örtlichen Trägervereinen. Die Vertreter/-innen der örtlichen Trägervereine werden von diesen in den Vorstand entsandt. Die Mitarbeit im Vorstand von Arche Deutschland ist an die Anbindung an den entsendenden Trägerverein gebunden.

Die ununterbrochene Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds ist in der Regel auf zwölf Jahre beschränkt. Eine erneute Wiederwahl – oder Entsendung – ist erst nach vier Jahren möglich.
2. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die die Grundsätze der Arche persönlich bejahen und unterstützen.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes und Beschußfassung im Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Zum Kauf von Grundstücken und Gebäuden, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Aufnahme und Vergabe von Krediten und Darlehen, sowie zum Abschluß von Miet- und Pachtverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein.
4. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
5. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden maßgeblich.

## § 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer abzuzeichnen. Die Protokolle werden allen Mitgliedern zugesandt und sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Protokolle der Besprechungen des Vorstands können auf Anfrage eingesehen werden.

## § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur möglich nach vorheriger ausdrücklicher und konkreter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Beschußfähigkeit liegt nur dann vor, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind.

## § 15 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschuß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Delegierten für die Auflösung stimmen müssen. Beschußfähigkeit liegt nur dann vor, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilig in Bezug auf die Anzahl der behinderten Bewohner an folgende örtlichen Trägervereine der Archen in Deutschland zu:
  - Arche e.V. Landsberg  
Erftlinger Str. 5  
86899 Landsberg am Lech
  - Arche e.V. Ravensburg  
Eisenbahnstraße 38  
88212 Ravensburg
  - Arche Tecklenburg e. V.  
Bodelschwinghweg 6  
49545 Tecklenburg

Diese haben es zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. November 2023 anstelle der bisherigen Satzung vom 19. November 2022 in Kraft.

Tecklenburg, 18. November 2023

  
Dr. Ina Eggemann  
1. Vorsitzende

  
Aileen Melzian  
2. Vorsitzende

  
Elisa Mauk  
Kassenwartin